

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Slinet-ASCO GmbH

(Stand: 12.09.2025)

§ 1 Geltung

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „**VKB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Slinet-ASCO GmbH, Am Pfaffenkogel 9, 83483 Bischofswiesen, (im Folgenden „**Verkäufer**“) mit ihren Kunden (im Folgenden „**Käufer**“). Sie gelten insbesondere für Kauf- sowie Werklieferungsverträge.

(2) Die VKB gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Käufer, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall darauf hinweisen muss.

(3) Es gelten ausschließlich diese VKB, auch wenn der Verkäufer Bestellungen des Käufers mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Käufers vorbehaltlos annimmt, Leistungen erbringt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf ein Schreiben oder dergleichen nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritten finden ausschließlich dann Anwendung, wenn der Verkäufer deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

(4) Diese VKB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Dies gilt auch dann, wenn in Angeboten des Verkäufers Angaben zu Art, Mengen oder Preis der Vertragsprodukte enthalten sind oder die Angebote technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen) enthalten.

(2) Die Bestellung des Käufers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Verkäufer ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Zugang beim Verkäufer anzunehmen. Die Annahme des Angebots durch den Verkäufer erfolgt durch Erklärung in Textform oder durch Ausführung der Bestellung.

(3) Der nach den vorstehenden Abschnitten zustanden gekommene Vertrag, einschließlich dieser VKB gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(4) Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages einschließlich dieser VKB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei eine per Telefax oder E-Mail geschlossene Vereinbarung dem Schriftformerfordernis genügt.

(5) Angaben des Verkäufers zu Vertragsprodukten (z.B. Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit und technische Daten) sowie Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind keine fixen Werte im Sinne zugesicherter Eigenschaften, sondern nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Vertragsprodukts, es sei denn sie wurden in Angeboten oder Auftragsbestätigungen des Verkäufers ausdrücklich als exakte Werte zugesichert oder eine genaue Übereinstimmung ist Voraussetzung, um das Vertragsprodukt zum vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden zu können.

(6) Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen

und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise und Zahlung, Fälligkeit, Verzug

(1) Die Preise gelten für den im Angebot aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, Versicherungskosten, Transport- und Abladekosten sowie Verpackungskosten.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen etwaige Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(3) Wenn und soweit zwischen den Vertragsparteien keine abweichende Fälligkeitsvereinbarung getroffen wurde, ist der Kaufpreis wie folgt zur Zahlung fällig:

30 % des Gesamtkaufpreises: 10 Tage nach Bestellung der Vertragsprodukte,

70 % des Gesamtkaufpreises: 10 Tage vor Lieferung der Vertragsprodukte.

(4) Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab Fälligkeitseintritt mit neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

(7) Im Falle der Stornierung einer Bestellung durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer einen pauschalierten Schadensersatz wie folgt zu verlangen: Bei Stornierung einer Bestellung nach Bestätigung des Auftrags in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages sowie bei Stornierung einer Bestellung ab Rechnungstellung und/oder Anzeige der Versandbereitschaft in Höhe von 20% des Rechnungsbetrages. Der Käufer hat das Recht nachzuweisen, dass kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Lieferung, Verzögerung, Unmöglichkeit

(1) Für Lieferungen der Vertragsprodukte gilt der Incoterm® 2020 „EXW“ (Fertigungsstandort des Verkäufers, Am Pfaffenkogel 9, 83483 Bischofswiesen), es sei denn die Vertragsparteien haben im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.

(2) Wird ein anderer Incoterm® vereinbart und versendet der Verkäufer die Vertragsprodukte an einen vom Käufer angegebenen Bestimmungsort, dann trägt der Käufer sämtliche Mehrkosten.

(3) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder vom Verkäufer bei Annahme der Bestellung angegeben. Ist zwischen den Vertragsparteien eine Frist zur Lieferung oder Leistung weder bestimmt noch bestimmbar, so gelten die branchenüblichen Fristen.

(4) Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte bei Verzug des Käufers – vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, wenn der Käufer einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) dem Verkäufer gegenüber, insbesondere der Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung, nicht nachkommt und diese Vertragsverletzung zu vertreten hat.

(5) Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Verkäufer den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, oder bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn der Verkäufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(6) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich der Lieferung des Verkäufers aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür darf der Verkäufer eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Gesamtpreises pro Kalenderwoche bis maximal insgesamt 5%, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Vertragsprodukte.

(7) Zu einer frühzeitigen Lieferung ist der Verkäufer berechtigt.

(8) Die Versandart und Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers, außer die Vertragsparteien haben im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung behält sich der Verkäufer das Eigentum an verkauften und gelieferten Vertragsprodukten vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukten dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verkäufer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vertragsprodukte des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse und deren vollen Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren

Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das erstehende Erzeugnis das gleiche wie unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils an den Verkäufer gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung des Rechts gemäß Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 20%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers frei geben.

§ 6 Mängelansprüche des Käufers

(1) Die Mängelansprüche des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mängelhaftung bestimmt sich nach der zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarung über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Produkte (einschließlich Zubehör und Anleitungen). Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die ausdrücklich Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder vom Verkäufer (insbesondere in Katalogen oder auf seiner Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Nur sofern und soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).

(3) Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(4) Bei Vertragsprodukten mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer eine Bereitstellung und gegebenenfalls eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, sofern und soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt der Verkäufer insoweit keine Haftung.

(5) Die vom Verkäufer gelieferten Vertragsprodukte entsprechen den gesetzlichen Produkthanforderungen in Deutschland, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. In Bezug auf gesetzliche Produkthanforderungen außerhalb Deutschlands übernimmt der Verkäufer weder Gewährleistung noch eine Garantie; dem Käufer stehen insbesondere keine Ansprüche gegen den Verkäufer zu, weil gesetzliche Produkthanforderungen außerhalb von Deutschland nicht eingehalten werden.

(6) Die gelieferten Vertragsprodukten sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine schriftliche Rüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, Falsch-, Zuviel- oder Zuwenig-

Lieferungen binnen ein (1) bis zwei (2) Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes zugeht. Bei versteckten Mängeln muss die Rüge nach Entdeckung des Mangels unverzüglich binnen ein (1) bis zwei (2) Werktagen an den Verkäufer abgesendet werden. Auf Verlangen des Verkäufers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden.

(7) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die von ihm gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(8) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser VKB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gehemmt.

(9) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelgewährleistungsansprüche

(10) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen VKB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

(11) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferungen nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(12) Eine im Einzelfall mit dem Verkäufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Vertragsgegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 7 Haftung auf Schadensersatz

(1) Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der

Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsprodukte übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Die Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens ist der Höhe nach auf € 5.000.000,00 je Schadensfall begrenzt.

(4) Soweit die Haftung wie vorbenannt ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Verkäufer steht nach Maßgabe dieses § 8 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers unterliegen den Beschränkungen des § 7 dieser VKB.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch vom Verkäufer gelieferter Produkte anderer Hersteller wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Ansprüche gegen den Verkäufer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 9 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung.

(2) Die Verjährungsfristen des vorstehenden Absatzes gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Vertragsprodukte beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 7 Abs. 1 a) und b) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an

seinem Sitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser VKB und den weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit aller Bestimmungen der VKB oder Vereinbarungen im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, die unwirksame Klausel durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.